



Richtplan Kanton Bern

Richtplanfortschreibungen `20

Klassifizierung

Nicht klassifiziert

Als Fortschreibung wird die Zuteilung zu einem neuen Koordinationsstand, die Aktualisierung einer Massnahme ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Aktualisierungen der Grundlagen etc.) oder die Streichung einer Massnahme bezeichnet. Fortschreibungen werden von der Direktion für Inneres und Justiz beschlossen. Es ist keine Mitwirkung und keine Bundesgenehmigung erforderlich.

Die Änderungen gegenüber dem gültigen Richtplan sind rot markiert.

Erläuterungen siehe «Controllingbericht `20 mit Erläuterungen Richtplananpassungen `20»

Inhalt

Im Richtplancontrolling `20 sollen die nachfolgend aufgeführten Strategien und Massnahmenblätter fortgeschrieben werden. Erläuterungen dazu sind im «Controllingbericht `20 mit Erläuterungen Richtplananpassungen `20» zu finden.

Fortschreibungen

A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen
B_07	Strassennetzplan aktualisieren
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern
C_24	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren
R_10	Grimsel-Tunnel



Direktion für Inneres und Justiz

Münstergasse 2
Postfach
3000 Bern 8

+41 31 633 76 76
info.dij@be.ch
www.be.ch/dij

2019.JGK.7947/ KÜB

2. September 2020

km

Richtplan Kanton Bern – Fortschreibungen `20 Beschluss der Direktion für Inneres und Justiz

Gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV (BSG 721.1) werden Fortschreibungen des kantonalen Richtplans durch die Direktion für Inneres und Justiz vorgenommen und öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen des Richtplancontrollings `20 werden folgende Fortschreibungen des Richtplans Kanton Bern vorgenommen (Erläuterungen s. Controllingbericht `20, Beilage zu RRB 950/2020 vom 26. August 2020).

Folgende Massnahmen werden fortgeschrieben:

- A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen
- A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
- A_06 Fruchtfolgeflächen schonen
- B_06 Das Nationalstrassennetz fertigstellen
- B_07 Strassennetzplan aktualisieren
- B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)
- C_03 Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
- C_09 Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben
- C_19 Öffentliche Wasserversorgung sichern
- C_23 Touristische Entwicklung räumlich steuern
- C_24 Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren
- C_26 Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
- D_04 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
- E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- G_01 Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene
- R_06 Linkes Bielerseeufer sanieren
- R_10 Grimsel-Tunnel

Direktion für Inneres und Justiz

Evi Allemann
Regierungsrätin

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf die Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterischer Umgang mit dem Boden, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität etc.) abgestimmte Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs für das Wohnen festgelegt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2024
☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung.
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings das Berechnungsschema sowie die verwendeten Kriterien und Kenngrössen, wenn neue offizielle statistische Daten oder neue Erkenntnisse aus der Raumb Beobachtung vorliegen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Arbeit bestimmen (Massnahme A_05)
- Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahme A_06)
- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern (Massnahme A_07)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

- Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik und regionale Differenzierungen
- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 8a, 8b, 74, und 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Raumb Beobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen

Rahmenbedingungen

- Die Gemeinde weist als Grundlage die Nutzungsreserven und das Nutzungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden sollen. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche das gesamte Innenentwicklungspotenzial umfasst und die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt (siehe Massnahme A_07).
- Die Gemeinde weist im Bericht nach Art. 47 RPV den Baulandbedarf, die unüberbauten Bauzonen, die Nutzungsreserven und -potenziale sowie die übrigen erforderlichen Angaben zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahme A_07 nach. Fehlen die zwingenden Angaben, dann weist das AGR die Planung als unvollständig zurück.
- Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können.

Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen

Die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen einer Gemeinde erfolgt in folgenden Schritten. Sie betrifft nur Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK):

1. Der **theoretische** 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird gemäss der untenstehenden Formel berechnet.
Um den **tatsächlichen** Baulandbedarf Wohnen zu bestimmen, sind zwei weitere Schritte nötig:
2. Vom theoretischen Baulandbedarf werden die Baulandreserven einer Gemeinde (unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen) abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.
3. In Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, werden zudem die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen zu 1/3 abgezogen (Basis: bestehende Grundordnung; WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet).

- Bei der Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nicht angerechnet werden Einzonungen und Aufzonungen von überbauten Parzellen bzw. Parzellenteilen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Umzonungen überbauter Areale in eine WMK, wenn die Umzonung zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahme A_07 führt.
- Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen:
 - wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) aufgenommen wurden
 - wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt.

Berechnungsformel und –kriterien für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen

Die Bauzonengrösse ist auf die angestrebte Entwicklung gemäss Raumkonzept Kanton Bern und die Siedlungsstrategie sowie auf die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird aufgrund der nachfolgenden Berechnungsformel vom Kanton berechnet. Auf Anfrage stellt der Kanton am Anfang einer Ortsplanungsrevision die in diesem Zeitpunkt aktuelle Berechnung zur Verfügung. Der Berechnung werden die aktuellen, offiziell verfügbaren Werte (z.B. GWS, STATENT, Übersichtszonenplan Kanton Bern) zu Grunde gelegt.

Berechnungsformel	Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen berechnet sich aus der Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in der Gemeinde geteilt durch den Richtwert der Raumnutzerdichte. Dabei gelten folgende Definitionen und Werte:
Raumnutzer	Die Raumnutzer umfassen alle Einwohner und Beschäftigte in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinde.
Raumnutzerdichte	Die Raumnutzerdichte der Gemeinde entspricht der Anzahl Raumnutzer pro Fläche (Raumnutzer/ha) in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Massgebende Bevölkerungsentwicklung	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren beträgt gemäss den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept (Zuordnung der Gemeinden s. Massnahme C_02): – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): +12% – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen (ohne Zentren 1. und 2. Stufe): +11% – Zentren 3. Stufe ausserhalb der urbanen Kerngebiete und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: +10% – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: +8% – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: +4% – Hügel- und Berggebiete: +2%.
Zusätzliche Raumnutzer	Die Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen umfasst die Einwohnerzahl in der ganzen Gemeinde zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung sowie die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung. (Annahme, dass sich die Entwicklung der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gleich wie die Bevölkerungsentwicklung verändert).
Richtwert Raumnutzerdichte	Für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer werden folgende Richtwerte der Raumnutzerdichte pro Raumtyp eingesetzt: – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 158 Raumnutzer/ha – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: 85 Raumnutzer/ha – Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 57 Raumnutzer/ha – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: 53 Raumnutzer/ha – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 39 Raumnutzer/ha – Hügel- und Berggebiete: 34 Raumnutzer/ha
Siedlungsgebiete	Bei Gemeinden mit grösseren Siedlungsgebieten in unterschiedlichen Raumtypen gemäss Massnahme C_02 wird die Berechnung für die einzelnen Siedlungsgebiete einer Gemeinde raumtypenspezifisch vorgenommen.

Zeitpunkt der Nachschreibung und Aktualisierung

- Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach 8 Jahren seit der letzten Geltendmachung gestartet werden.
- Wurde im Rahmen der Geltendmachung das zulässige 15-jährige Baulandkontingent nicht ausgeschöpft, sind zusätzliche Ein- und Umzonungen bis zum errechneten Bedarf möglich, wenn diese auf einem vom AGR genehmigten kommunalen Richtplan beruhen.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung Erschliessung

Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sein oder die ÖV-Erschliessung der Areale ist sichergestellt (die ÖV-Linie ist im Grundangebot aufgenommen bzw. die Finanzierung der Linie oder Haltestelle ist längerfristig gesichert). Bei allen Ein-, resp. Umzonungen jeder Einzonung und jeder Umzonung ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

Bei ~~Einzonungen Ein- und Umzonungen~~ von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, gelten die Anforderungen der Baugesetzgebung (Art. 8a und 8b BauG, Art. 11a ff. BauV).

Bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, ~~Ein- und Umzonungen von Land, das nicht als Kulturland gilt (Nichtkulturland)~~ gelten die nachfolgenden Anforderungen:-

- ~~80% der Ein- und Umzonungen sind Bei Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, sind 80%~~ mit dem ÖV erschlossen. Es gelten die nachfolgenden Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B_10):
 - Minimalanforderung: EGK F
 - Areale grösser 0.5 bis 1 ha: minimal EGK E
 - Areale grösser 1 ha: minimal EGK D
- 20% der Ein- und Umzonungen sowie das Schliessen von Baulücken und die Arrondierung des Siedlungsrandes sind ~~bei Nichtkulturland~~ zulässig, auch wenn keine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Von der Regel darf zudem abgewichen werden, wenn solche Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen.
- Die Begründung, dass gut vom ÖV-erschlossene Areale nicht verfügbar sind, ist nicht ausreichend, um von der Regel abzuweichen.
- Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen ~~Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland~~ gelten nicht für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“.

~~Bei allen Ein-, resp. Umzonungen ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.~~

Ein- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

- Ein-, resp. Umzonungen haben die weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten (z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Naturgefahren, Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc.).
- Bestehende peripher gelegene Baulandreserven, welche aufgrund der oben stehenden Kriterien oder mangelnder Verfügbarkeit schlecht gelegen sind, sind an bessere Standorte zu verlegen.
- Einzonungen von Flächen grösser als 2 ha sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.
- Bei ~~Ein- und Umzonungen~~ Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung ist je nach Raumtyp die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gemäss Bauverordnung einzuhalten.
- Bei ~~Ein- und Umzonungen~~ Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen beträgt die minimale GFZo je Raumtyp:
 - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 1.10
 - Urbanes Kerngebiet: 0.80
 - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.60
 - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.55
 - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.45
 - Hügel- und Berggebiete: 0.40

Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFZo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1.20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.

In der Grundordnung sind die minimalen GFZo ~~bzw. oder~~ ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller ~~Ein- und Umzonungen~~ Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen sicherzustellen.

Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.

Zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern gemäss Art. 10a BauG, ~~oder~~ in Ortsbildschutzgebieten ~~resp. oder in~~ Strukturerhaltungsgebieten kann in begründeten Fällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Wenn bei Umzonungen ~~von Nichtkulturland~~, die zu einer zur Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR / AWI
 Regionen Alle Regionen
 Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR / AWI

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2024
- ☐ Mittelfristig 2025bis 2028
- ☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, AWI: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 30a Abs. 2 RPV, Art. 8a, 8b, 74 und Art. 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raumbewachung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Voraussetzungen für Arbeitszonen

Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C_04):
 - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
 - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
 - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind (Einzonungen ~~und Umzonungen~~ von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung: gemäss Bauverordnung; ~~Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen~~ ~~Einzonungen und Umzonungen von Land, das nicht als Kulturland gilt~~: bis 1 ha keine EGK, über 1 ha EGK D/E¹) und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

¹ Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

Fruchtfolgeflächen schonen

Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
AWA
LANAT
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2024
☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination

der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgeflächen besonders Rücksicht zu nehmen.

Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgeflächen.
2. Die noch nicht konsolidierten Zusatzflächen werden überprüft.
3. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten Fruchtfolgeflächen und den noch nicht konsolidierten Zusatzflächen um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „~~Grundsätze für den Umgang mit Fruchtfolgeflächen~~“-„~~Umgang mit Kulturland in der Raumplanung~~“ des AGR.
4. Das AWA (Fachbereich Boden) und das LANAT erarbeiten gemeinsam Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden. Sie prüfen die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
5. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgeflächen.
- ~~Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992) basiert für jeden Kanton auf unterschiedlichen Datengrundlagen. Die Zuteilung des Mindestumfangs auf die einzelnen Kantone ist revisionsbedürftig.~~

Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (~~1992, rev. 2014~~)
- UVEK/ARE 2006: Sachplan Fruchtfolgeflächen FFF, Vollzugshilfe 2006
- Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgeflächen

Das Nationalstrassennetz fertigstellen

Zielsetzung

Der Kanton stellt das beschlossene Nationalstrassennetz fertig. Er setzt die zeitlichen Prioritäten für die Fertigstellung der Teilstücke nach siedlungs-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Kriterien fest und stellt die finanziellen Mittel bereit.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern TBA
Bund Bundesamt für Strassen
Federführung: TBA

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2025
☒ Mittelfristig 2026 bis 2028
☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die zeitlichen Prioritäten beim Neubau von bereits beschlossenen Nationalstrassenabschnitten werden gemäss Tabelle (vgl. Rückseite) festgesetzt.

Vorgehen

Umsetzung der Prioritätenfestsetzungen (vgl. Rückseite)

Gesamtkosten: 100% 4'427'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern 13% 610'700'000 Fr.
Bund 87% 3'816'300'000 Fr.
Regionen Fr.
Gemeinden Fr.
Andere Kantone Fr.
Dritte Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

☐ Als Teil der Laufenden Rechnung
☒ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kostenteiler kann nach Projekt abweichen; aufgelaufene Kosten bis 31.12.2017: Fr.2'063'000'000.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Einführung des NFA ging die Verantwortung für die Nationalstrassen 2008 zum Bund über. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen effizient und sachbezogen einzubringen. Das 1960 beschlossene Netz wird nach alter Regelung und Kostenteilung durch die Kantone fertiggestellt (Netzvollendung). Für Netzerweiterung sowie Erneuerungs- und betrieblicher Unterhalt ist ab 2008 zu 100% der Bund zuständig.

Grundlagen

- Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen
- Jeweils gültiges langfristiges Bauprogramm des Bundes
- Agglomerationsprogramme
- RGSK Syntheseberichte 2012 und 2016
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm

Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Nationalstrassen-Bauprogramm

Fertigstellung von Projekten im Nationalstrassenbau > 30 Mio. Franken

Es sind nur Projekte aufgeführt, die im beschlossenen Nationalstrassennetz enthalten sind

Zeitliche Prioritäten

	Abschnitt	Zieltermine Realisierung (abhängig von Genehmigungsverfahren und zur Verfügung gestellten Finanzen)	Investition in Mio.Fr. Total / Anteil Kanton Stand Juni 2018
A16	Court – Tavannes (1623)	In Betrieb seit 2017, Fertigungsarbeiten 2018	901 / 117
A5	Umfahrung Biel: Ostast (529) Umfahrung Biel: Westast (528) inkl. Zubringer via Porttunnel (541) Vingelztunnel (527)	In Betrieb seit 2017, Fertigungsarbeiten 2018 2022 / 2035 2020 / 2029 2021 / 2032 <u>Realisierung des Westasts der Umfahrung Biel ist unsicher. Das Auflageprojekt hat das UVEK auf Antrag des Kantons während der Dauer des Dialogprozesses sistiert. Eine vom Kanton eingesetzte Dialoggruppe erarbeitet bis Ende 2020 Vorschläge für ein weiteres Vorgehen.</u>	1274 / 166 1777 / 225 271 / 70 (74% / 26 %) 248 / 32
A8	Tunnel Tiergarten (Brünig-Tunnel)	Die Zweckmässigkeitsprüfung wurde 2017 abgeschlossen. Das Projekt ist sistiert. Die Priorität liegt auf dem punktuellen Ausbau der bestehenden Strecke. Falls ein Tunnelprojekt in Zukunft wieder aufgenommen werden sollte, geschähe dies im Rahmen des Netzausbaus, wofür der Bund alleine zuständig ist.	

Strassennetzplan aktualisieren

Zielsetzung

Der Strassennetzplan (SNP) legt die Kantonsstrassen fest und teilt sie in die Kategorien A – C ein. Er zeigt die Nationalstrassen und legt Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung mindestens für die nächsten 16 Jahre fest. Die Aktualisierung und Nachführung des SNP als wichtige Grundlage für die Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist sicherzustellen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2024	Festsetzung
	AÖV	☐ Mittelfristig	2025 bis 2028	
	TBA	☒ Daueraufgabe		
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung			
	Bundesamt für Strassen			
Regionen	Alle Regionen			
Federführung:	TBA			

Massnahme

Auf der Basis des Strassennetzplans (SNP) werden im Richtplan die Kantonsstrassen und ihre Kategorien, der Anpassungsbedarf des National- und Ergänzungsstrassennetzes des Bundes sowie die strategisch wichtigen Ausbauvorhaben festgesetzt (Karte und Tabelle auf der Rückseite). Das Strassengesetz sieht die gesamthafte Überarbeitung des SNP alle 8 Jahre vor. Es ist indessen davon auszugehen, dass jeweils im Hinblick auf die Erstellung der Investitionsrahmenkredite, d.h. alle 4 Jahre, eine Aktualisierung des SNP erforderlich ist. Im Weiteren sind zwischenzeitliche Teilanpassungen nach entsprechenden Änderungen der Ausgangslage nicht auszuschliessen. Es ist vorgesehen, solche Teilanpassungen alle 4 Jahre im Rahmen von Überarbeitungen resp. Aktualisierungen des SNP dem Grossen Rat zur Kenntnis zu bringen und im Richtplan zu ergänzen. Bei Bedarf können solche Teilanpassungen auch früher erfolgen.

Schliesslich hat die BVE die Aufgabe, den SNP nachzuführen und regelmässig bekannt zu geben, soweit das Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten zu neuen Ergebnissen führt. Es sind alle 2 Jahre Nachführungen vorgesehen.

Die Strassennetzplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen, insbesondere den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).

Vorgehen

Überarbeitungen, Aktualisierungen und Teilanpassungen des SNP erfordern im Prinzip das gleiche Vorgehen: Sie basieren auf den aktuellen Grundlagen aus der Strassenbauplanung der zuständigen Oberingenieurkreise sowie den Ergebnissen der Abstimmung mit den Regionen und Gemeinden sowie mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen. Überarbeitungen und Aktualisierungen werden allen Regionen und Gemeinden zur Anhörung vorgelegt, Teilanpassungen nur den betroffenen Regionen und Gemeinden. Sofern die aktualisierten Inhalte des SNP im Rahmen der RGSK oder der einzelnen Strassenbauvorhaben einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurden, kann auf einer Mitwirkung zu einer Aktualisierung des SNP verzichtet werden. Nachführungen durch die BVE erfolgen formlos aufgrund der Ergebnisse der Abstimmung von Massnahmen, die bereits im SNP enthalten sind.

Der überarbeitete oder aktualisierte SNP wird allen Regionen und Gemeinden zugestellt. Teilanpassungen und Nachführungen erhalten die betroffenen Regionen und Gemeinden als Loseblätter; der teilerweiterte oder nachgeführte SNP wird überdies im Internet aufgeschaltet. Das übergeordnete Strassennetz wird zudem auf dem Geoportal zur Verfügung gestellt und laufend aktualisiert.

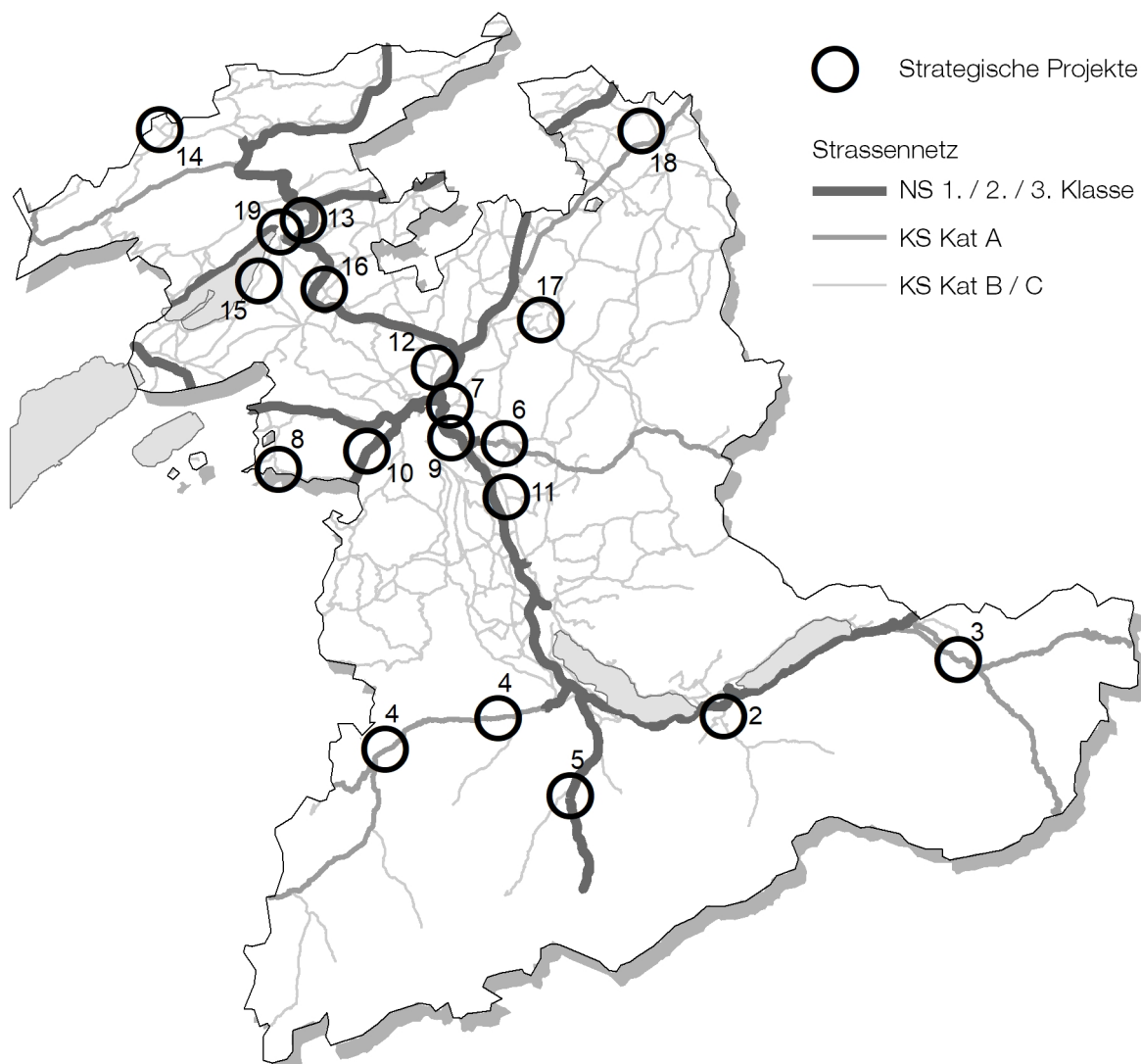
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Strassengesetz (SG)

Hinweise zum Controlling

Strassennetz und strategische Projekte



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Anpassungen des Nationalstrassennetzes

Auf 1.1.2020 gehen folgende Kantonsstrassen in Eigentum und Hoheit an den Bund über:

Am 1.1.2020 sind folgende Strassen in Eigentum und Hoheit des Bundes übergegangen:

Autobahnzubringer Muri – Rüfenacht (N6) (geplante Anpassungen → Sache des Bundes)	Festsetzung
Bern (Schönbühl) – Biel (N6)	Festsetzung
Kantonsgrenze – Thielle (N20)	Festsetzung
Spiez – Kandersteg (N6) (Engpassbeseitigung Reichenbach → Sache des Bundes)	Festsetzung

Anpassungen des Ergänzungsnetzes des Bundes

Der Kanton wünscht im Zuge einer baldigen Gesamtüberprüfung des Ergänzungsnetzes die Aufnahme folgender Kantonsstrassen:

Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)	Zwischenergebnis
Zweisimmen – Lenk (220)	Vororientierung
Frutigen – Adelboden (223.1)	Zwischenergebnis
Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau (189 / 221 / 229.4)	Zwischenergebnis
(Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)	Zwischenergebnis
Moutier – Crémines – Kantonsgrenze (30)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsey – Huttwil – Kantonsgrenze (23)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)	Vororientierung
Ramsey – Langnau (243)	Vororientierung

Strategische Projekte

2	Umfahrung Wilderswil inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (221) und inkl. Anschluss Flugplatzareal an A8 (Gemeindeprojekt)	Festsetzung
3	Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau mit Radstreifen)	Zwischenergebnis
4	Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (Erlenbach, Boltigen)	Zwischenergebnis
5	Umfahrung Frutigen inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (223; Realisierung sehr langfristig, flankierende Massnahmen evtl. früher)	Vororientierung
6	Verkehrssanierung Worb (10; Umfahrung in Betrieb, Projektabschluss 2021)	Ausgangslage
7	Korrektion Bolligenstrasse / Autobahnanschluss Wankdorf (234)	Festsetzung
8	Verkehrssanierung Laupen inkl. Verlegung des Bahnhofs (179, 233)	Festsetzung
9	Korrektion Thunstrasse Muri (6)	Festsetzung
10	Sanierung Freiburgstrasse (10)	Zwischenergebnis
11	Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)	Ausgangslage
12	Verkehrsmanagement Region Bern davon Verkehrsmanagement Region Bern Nord: Festsetzung	Festsetzung Zwischenergebnis
13	Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A5 in Biel (5, 6, 235.1)	Ausgangslage
14	Ausbau Kantonsgrenze - Les Reussilles (248.1)	Festsetzung
15	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)	Festsetzung
16	Sanierung Ortsdurchfahrt Lyss (6)	Festsetzung
17	Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle (23)	Festsetzung
18	Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord (244)	Festsetzung
19	Netzvollendung N5 Biel Westast (Plangenehmigungsverfahren sistiert, Dialogprozess im Gang, Ergebnisse werden im Sommer 2020 erwartet)	Zwischenergebnis

Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Zielsetzung

Festsetzen der Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion als Grundlage für die Planung und Projektierung verhältnismässiger Massnahmen für attraktive und sichere Velorouten.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR TBA	☒ Kurzfristig	bis 2024	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Strassen Bundesamt für Verkehr	☒ Mittelfristig	2025 bis 2028	
Regionen	Alle Regionen Regionalkonferenzen	☒ Daueraufgabe		
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Dritte	SchweizMobil			
Federführung:		TBA		

Massnahme

Der Regierungsrat erlässt den Sachplan Veloverkehr (SVV). Bei der Umsetzung gelten die auf der Rückseite aufgeführten Randbedingungen und Zuständigkeiten.

Vorgehen

- Kurzfristig: Der Sachplan Veloverkehr ist seit dem 3. Dezember 2014 in Kraft. Eine erstmalige Nachführung oder Anpassung ~~wird, abgestimmt auf die RGSK 2021, voraussichtlich 2020-21 erfolgen~~ ist 2020 erfolgt. ~~Abgestimmt auf die RGSK 2021 wird der Sachplan 2022 nachgeführt und wenn nötig ein zweites Mal angepasst.~~
- Mittelfristig: Planung und Koordination von Velomassnahmen im Rahmen von Strassennetzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten inkl. Agglomerationsprogrammen.
- Daueraufgabe: Behebung von Netzlücken und Projektierung von Velomassnahmen im Rahmen von Strassenplänen sowie Prüfung von Beitragsgesuchen an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Strassengesetz (SG)
- Sachplan Veloverkehr vom 3. Dezember 2014
- Richtlinie Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen
- Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen
- Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr

Hinweise zum Controlling

Vgl. Monitoringbericht Veloverkehr gemäss Kap. 2.6.4 Sachplan Veloverkehr

Randbedingungen und Zuständigkeiten beim Sachplan Veloverkehr

Mit dem Sachplan Veloverkehr (SVV) werden insbesondere die Veloalltags- und -freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion auf oder entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse, auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen sowie auf Gemeinde- und Privatstrassen festgelegt (Art. 45 SG). Der Sachplan Veloverkehr differenziert die Alltagsrouten in Hauptverbindungen (HV) mit hohem und Basisnetz (BN) mit mittlerem Velopotenzial. Die wichtigsten physischen und qualitativen Netzlücken werden ausgewiesen (Anhang 1.1 SVV). Die Freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion umfassen im Wesentlichen die bestehenden nationalen und regionalen Velolandrouten von SchweizMobil (teilweise mit Routenoptimierungen gemäss Anhang 1.2 SVV). Die Koordination von Massnahmen zugunsten eines sicheren und attraktiven Veloverkehrs auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion erfolgt auf Grundlage des Sachplans Veloverkehr mit Hilfe der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (Strassen-netzplan, Investitionsrahmenkredit Strasse, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte inkl. Agglomerationsprogramme). Die Umsetzung setzt genehmigte Strassenpläne voraus. Der Handlungsbedarf zugunsten des Veloverkehrs ergibt sich aus der Arbeitshilfe Standards Kantonsstrassen, Hinweise zur Umsetzung gibt die Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr. Werden im Rahmen von Projekten, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion tangiert, so bestimmt die zuständige Behörde Notwendigkeit und Ausmass von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs anhand der kantonalen Arbeitshilfen, stimmt sie in Rücksprache mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern mit den Veloanlagen und geplanten Massnahmen auf anschliessenden Strassen und Wegen ab und realisiert sie zulasten der Bauherrschaft. Bekannte Führungen von Velorouten mit kantonaler Netzfunktion auf Nationalstrassen dritter Klasse sowie nötige Koordinationen bei Netzlücken und Routenoptimierungen mit Nationalstrassen und Bahnen ergeben sich gemäss den Listen (siehe unten). Sind bei Veränderungen von Autobahnanschlüssen und Autobahnquerungen oder von Bahnstrecken und Bahnquerungen, etwa bei Aufhebungen von Bahnübergängen, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion betroffen, ist das Tiefbauamt des Kantons Bern anzuhören. Die Kosten für Velomassnahmen auf Kantonsstrassen und kantonalen Radwegen sind Teil des Investitionsrahmenkredits Strasse und des Strassennetzplans. Kantonsbeiträge an Velomassnahmen auf Gemeinde- und Privatstrassen werden mittels separater Objekt- oder Rahmenkrediten bewilligt. Die Kosten für Velomassnahmen, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, gehen zulasten des jeweiligen Verursachers.

Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Nationalstrassen

KS = Koordinationsstand; VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung

HV = Hauptverbindung; BN = Basisnetz

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SW Anh. 1)	KS	
Velorouten längs auf Nationalstrassen dritter Klasse:						
La Neuveville - Ligerz - Twann - Tüscherz - Biel/Bienne	Twann-Tüscherz, Biel/Bienne, Ligerz, La Neuveville	HV, BN	50	141	ZE	N5
Anschluss Zubringer Kiesen	Oppligen, Kiesen	HV, BN		(Korridor 01)	FS	N6-Anschluss Oppligen
Anschluss Zubringer Simmentalstrasse	Wimmis	BN			FS	N6-Anschluss Port
Anschluss Faulensee bis Anschluss Interlaken West	Spiez, Krattigen, Leissigen, Därligen, Interlaken	BN	8, 9	11, 113	VO	N8
Soliwald bis Brünigpass Kantonsgrenze	Brienzwiler, Meiringen		9	111	VO	N8
Anschluss Interlaken West bis Anschluss Zubringer Unterseen Lehn	Interlaken, Unterseen	BN	8, 9		FS	N8-Zubringer
Taubenlochschlucht: Anschluss Biel/Bienne	Péry-La Heutte, Sauge, Biel/Bienne	HV	64	44, 148	ZE	N16
Velorouten im Anschlussbereich von Nationalstrassen:						
Anschluss Mühleberg	Frauenkappelen	BN			FS	N1
Anschluss Brünnen	Bern	HV, BN			FS	N1
Anschluss Bethlehem	Bern	HV, BN			FS	N1
Anschluss Forsthaus	Bern	HV	34		FS	N1
Anschluss Bern Neufeld	Bern	HV			FS	N1
Anschluss Wankdorf (Papiermühlestrasse)	Bern	HV	64	135	VO	N6
Anschluss Kirchberg	Lyssach	HV			FS	N1
Anschluss Wangen a.A.	Wiedlisbach	BN			FS	N1

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Nationalstrasse
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Anschluss Niederbipp	Niederbipp	BN			FS	N1
Anschluss Lengnau	Meinisberg	HV			FS	N5
Anschluss Wankdorf (Schermenweg)	Bern	HV	37, 64	134	FS	N6
Anschluss Schönbühl	Moosseedorf	HV	34	(Korridor 08)	VO	N6
Anschluss Muri	Muri bei Bern	HV		126	VO	N6
Anschluss Rubigen	Rubigen	HV		20	VO	N6
Anschluss Thun Nord	Heimberg	HV			FS	N6
Anschluss Wimmis	Wimmis	BN	9		FS	N6
Anschluss Spiez	Spiez	HV			FS	N8
Anschluss Interlaken West	Interlaken	BN	8, 9	113	VO	N8
Anschluss Wilderswil	Wilderswil	BN			FS	N8
Anschluss Interlaken Ost	Interlaken	BN			FS	N8
Anschluss Bönigen	Bönigen	HV	8, 9		FS	N8
Anschluss Iseltwald	Iseltwald		8, 9		FS	N8
Anschluss Niederwangen	Köniz	BN	74	121	VO	N12
Anschluss Bümpliz	Bern	HV, BN		30, 31	ZE	N12
Anschluss Sonceboz-Sombeval Nord	Péry-La Heutte	BN	64		FS	N16
Anschluss Zubringer Tavannes	Tavannes	BN			FS	N16
Anschluss Tavannes	Tavannes	BN	64		FS	N16
Anschluss Sonceboz-Sombeval Süd	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss La Heutte	Péry-La Heutte	BN	64	149	VO	N16
Anschluss Court	Court	BN	64		FS	N16
Anschluss Moutier Süd	Moutier	HV	64		FS	N16
Anschluss Moutier Nord	Moutier, Eschert	HV	54		FS	N16
Velorouten quer zu Nationalstrassen:						
Murtenstrasse	Bern		34	121	VO	N1
Wilteroltigen - Haselhof	Wileroltigen		74	124	ZE	N1
Eichholzstrasse	Bern			126	VO	N1
Fischrain - Altikofe	Ittigen		37	126	VO	N1
Emmenuferweg	Kirchberg (BE)		44	157	VO	N1
Aareuferweg	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	N1
Löörezägli	Orpund		24	145	VO	N5
Allmendstrasse	Thun	HV		16	ZE	N6
Aareuferweg	Uetendorf		8	116	VO	N6
Pulverweg	Bern		64	132	VO	N6
Bolligenstrasse	Bern		64	134	VO	N6
Schürmatt	Muri bei Bern		94	135	VO	N6
Passerelle ESP Ausserholligen	Bern	HV		32	FS	N12
Thörishaus	Köniz		99	121	VO	N12
Riedmoosstrasse	Köniz	HV		126	VO	N12
Sous les Roches	Péry-La Huette	BN		149	VO	N16

Netzlücken und Routenoptimierungen auf Velorouten mit kantonaler Netzfunktion mit nötiger Koordination mit Bahnen

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SWV Anh. 1)	KS	
Bätterkinden - Fraubrunnen	Bätterkinden, Fraubrunnen	HV		Korridor 00	VO	RBS
Stettlen - Worb	Stettlen, Vechigen, Worb	HV	37	Korridor 06	VO	RBS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Därligen, Interlaken	BN	8, 9	11	VO	BLS
Areal AC-Labor Spiez parallel zur A6	Spiez	HV	9	13	VO	BLS
Uttigen- und Fabrikstrasse Thun	Thun	HV		15	ZE	SBB
Brücke Dengel	Seftigen	HV		18	ZE	BLS
Gümligen bis Rubigen entlang Bahntrasse	Muri bei Bern, Allmendingen, Rubigen	HV	64, 94	21, 177	VO	SBB
Wabern bis Kehrsatz entlang Bahntrasse	Kehrsatz, Köniz	HV		25	VO	BLS
Knoten Thunstrasse / Ostring / Mustrasse Bern	Bern	HV		26	ZE	Bern Mobil (Tram)
Knoten Thunplatz Bern	Bern	HV	94	27	ZE	Bern Mobil (Tram)
Turnierstrasse Bern	Bern	HV		31	ZE	BLS, Bern Mobil (Tram)
Verbindung Stöckacker- und Steigerhubelstrasse Bern	Bern	HV		32	FS	BLS
Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse – Breitenrain	Bern	HV		34, 135	ZE	SBB, RBS
ESP Wankdorf Anbindung Stauffacherstrasse	Bern	HV		35	VO	SBB
Saanebrücke Hirsried	Laupen	HV	74	36, 124	ZE	BLS
Verbindung Kosthofen - Bundkofen parallel zur Bahntrasse	Schüpfen, Grossaffoltern	BN	64	38, 139	ZE	SBB
Taubenlochschlucht	Péry-La Huette, Biel/Bienne, Sauge	HV	64	44, 148	ZE	SBB
Kalchofenstrasse Hasle b. B.	Hasle bei Burgdorf	HV		45 (Korridor 10)	ZE	BLS
Langenthalstrasse Huttwil	Huttwil	HV	71	50	VO	BLS
Verbindung Grünenmatt - Sumiswald parallel zur Bahntrasse	Lützelflüh, Sumiswald, Trachselwald	BN	94	53, 170	ZE	BLS
Jurastrasse Aarwangen	Aarwangen	HV	71	54, 166	VO	ASM
Parallelführung zur Bahntrasse Kleindietwil	Madiswil	BN	71	55, 163	FS	BLS
Bahnhofunterführung Biel/Bienne	Biel/Bienne	HV		57	VO	SBB
Parallelführung Keltenstrasse Nidau	Biel/Bienne, Nidau	HV		58	VO	ASM
Bahnhof Langenthal - Vordere Hardaustasse	Langenthal	HV	71	60, 164	ZE	SBB, ASM
Brünigpassstrasse Brünigpass	Meiringen		9	111	VO	ZB
Unterführung Höhe Schiffskanal und Bahnhof	Interlaken		8, 9	112	VO	ZB, BLS
Hauptstrasse Därligen, A8, Därligenstrasse Interlaken	Interlaken, Därligen	BN	8, 9	113	VO	BLS
Burgholz	Dierntigen	BN	9	115	VO	BLS
Bahnübergang Schwäbis Steffisburg, Uttigbrücke Uttigen	Steffisburg, Uttigen, Kiesen		8	116, Korridor 01	VO	BLS, SBB
Bahnübergang Burgistein Station	Burgistein		74	118, Korridor 02	VO	BLS
Verbindung Kaufdorf - Toffen parallel zur Bahntrasse	Kaufdorf	HV	74	120, Korridor 03	VO	BLS

Abschnitt	Gemeinde(n)	Einordnung gem. Sachplan Veloverkehr				Betroffene Bahn(en)
		Alltag HV/BN	Freizeit Routen- Nr.	Objekt-Nr. (SVV Anh. 1)	KS	
Diverse Bahn- / Tramquerungen	Köniz, Bern	HV	74	121	VO	SBB, BLS, Bern Mobil (Tram)
Unterführung Dammweg Neuenegg	Neuenegg		74	122, Korridor 04	VO	SBB
Querung Gümmenen Viadukt	Ferenbalm	HV	74	124	ZE	BLS
Diverse Bahn- / Tram-Querungen	Bern, Köniz, Kehrsatz, Muri b.B., Ostermundigen, Stettlen, Zollikofen	HV		126	VO	SBB, BLS, RBS, Bern Mobil (Tram)
Schwarzenburgstrasse, Eigerplatz und Monbijoustrasse	Bern	HV	62	131	VO	BLS, Bern Mobil (Tram)
Bahnübergang Worbstrasse Gümligen; Mingerstrasse, Kornhausstrasse und -platz Bern	Bern, Muri b.B.	HV	64	132	VO	Bern Mobil (Tram)
Bolligenstrasse, Mingerstrasse, Kornhausstrasse, Bubenbergplatz und Hirschengraben Bern; Verbindung Deisswil - Stettlen parallel zur Bahntrasse	Bern, Ostermundigen, Stettlen	HV	37	134, Korridor 06	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Diverse Bahn- / Tramquerungen und Parallelführungen u.a. im Zusammenhang mit der Fuss- und Veloverkehrsverbindung Langgasse - Breitenrain	Bern	HV	64	135	VO	SBB, RBS, Bern Mobil (Tram)
Stadelweg Walkringen und Verlängerung parallel zur Bahntrasse	Walkringen		84	136	VO	BLS
Haltestelle Zühlbrücke	Gampelen		50, 5	140	ZE	BLS
Verbindung Le Landeron - Vingelz parallel zur Bahntrasse	Twann-Tüscherz / Douanne-Daucher, Ligerz / Gléresse, La Neuveville, Le Landeron	HV, BN	50	141	ZE	SBB
Unterführungen Mühlestrasse	Biel/Bienne		24	145	VO	SBB
Parallelführung zur Bahntrasse	Lengnau		50	147	VO	SBB
Diverse Bahnquerungen im Vallon de Saint Imier	Péry-La Huette, La Heutte, Corgémont, Cortébert, Courtelary, Cormoret, Villeret, Saint-Imier, Sonvilier, Renan	HV, BN,	neu	149	VO	SBB
Chemin des Source Tramelan	Tavannes, Reconvilier, Loveresse, Valbirse		54	150	VO	SBB
Bickigen - Grafenschüren	Wynigen	BN	84	155	FS	SBB
Freihof, Wangenstrasse und Lorrainestrasse Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee, Heimenhausen	HV	34	160	VO	SBB
Unterführungen Bahnhof und Aareufer in Wangen, Gleisquerung bei ARA Luterbach	Wangen an der Aare		5, 8	161	ZE	SBB
Parallelführung Schürhof - Stalte - Holzhäusernstrasse	Schwarzhäusern, Bannwil, Aarwangen	HV	71	167	VO	ASM
Uttigenbrücke	Uttigen, Kiesen		8, 64	169, Korridor 01	VO	SBB
Bahnübergänge Tramelan	Tramelan	BN	54	176	VO	CJ
Oeschsite, Hinderi Matte	Zweisimmen		9	178	VO	MOB

Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen

Zielsetzung

Der Kanton Bern setzt seine Strategien zur Stärkung der Zentren und Agglomerationen unter Einbezug ihres ländlichen Umlandes weiter um und koordiniert seine diesbezüglichen sachpolitischen Anstrengungen. Er fördert dabei insbesondere die Komplementarität von Stadt und Land.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
Alle Direktionen
Staatskanzlei
Regionen Alle Regionen
Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Regionalkonferenz Emmental
Regionalkonferenz Oberland-Ost
Gemeinden Alle Gemeinden
Federführung: AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2024
☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton unterstützt die Städte und Agglomerationen bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme, berücksichtigt deren Anliegen in der kantonalen Politik und setzt sich auf Bundesebene für deren Interessen ein. Er fördert die regionale Zusammenarbeit der Städte und Agglomerationen mit ihrem ländlichen Umland.

Vorgehen

- Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Co-Federführung AGR und ~~BVEBVD~~)
- Weiterentwicklung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Co-Federführung AGR und ~~BVEBVD~~)
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (in Zusammenarbeit mit ~~WEUVOL~~)
- Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (in Zusammenarbeit mit ~~EPZBKD~~).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Einführung von Regionalkonferenzen ist freiwillig und bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden der betreffenden Region in einer regionalen Abstimmung.
- In Regionen, wo noch keine Regionalkonferenzen eingeführt sind, sind die Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung und für die übrigen obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen andere regionale Organisationen zuständig.
- Erarbeitung Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.
- ~~Einführung Regionalkonferenz Biel/Bienne Seeland Berner Jura: s. Massnahme P_01.~~

Grundlagen

Art. 110a Kantonsverfassung und Art. 137 ff. Gemeindegesetz

Hinweise zum Controlling

Evaluation SARZ

Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben

Zielsetzung

Für die Grundversorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen ist weitgehend der Bund zuständig. Dort, wo der Kanton über einen Handlungsspielraum verfügt, nutzt er seine Möglichkeiten, um zusammen mit den zuständigen Stellen und Anbietern eine bedarfsgerechte und kostengünstige Grundversorgung zu erreichen. Es wird vom Bund erwartet, dass er im Rahmen der Post-Liberalisierung flankierende Massnahmen einbaut, die eine gleichwertige Grundversorgung der verschiedenen Regionen mit Postdienstleistungen sichert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWI <u>AUE</u>
Bund	Bundesamt für Kommunikation Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt
Regionen	Planungsregionen Regionalkonferenzen

Federführung: AWI

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2022
☐ Mittelfristig	2023 bis 2026
☒ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Als zuständige kantonale Fachstelle beobachtet das ~~becc~~ AWI die aktuellen und längerfristigen Entwicklungen der Marktöffnung von Telekommunikations- und Postdienstleistungen in Bezug auf die Grundversorgung (Qualität/Preis/Menge) aufmerksam und schlägt bei Bedarf der Regierung notwendige Massnahmen vor.

Vorgehen

1. Das ~~becc~~ AWI setzt sich in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen dafür ein, dass eine Marktöffnung im Bereich des Brief- und Postverkehrs möglichst optimal auf die Siedlungsentwicklung und die Zentrenstruktur des Kantons abgestimmt wird. Es koordiniert die Arbeiten und erstattet bei bedeutenden Entwicklungen Bericht.
2. Im Rahmen der Baubewilligungsverfahren sorgt das AGR dafür, dass neue Infrastrukturen im Bereich der Telekommunikation möglichst koordiniert sowie landschafts- und ortsbildverträglich umgesetzt werden. Die Prüfung der Anlagen und das Einhalten der zulässigen NIS-Werte erfolgt im Rahmen der Anlagengenehmigung durch das ~~becc~~ AUE.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Grundversorgung ist abhängig von der entsprechenden Bundesgesetzgebung.

Grundlagen

Telekommunikationsstrategie

Hinweise zum Controlling

Öffentliche Wasserversorgung sichern

Zielsetzung

Der Kanton schafft die Voraussetzungen, damit die öffentliche Wasserversorgung strukturell zweckmässig, auf hohem technischen Stand, wirtschaftlich, umweltgerecht und sowohl mengen- wie gütemässig sichergestellt ist.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2018	Festsetzung
	AWA	☒ Mittelfristig	2018 bis 2022	
	Kantonales Laboratorium	☐ Daueraufgabe		
	KAWA			
	LANAT			
	TBA			
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung			
	Bundesamt für Umwelt			
	ENHK			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Dritte	Wasserversorgungsbetriebe			
Federführung:	AWA			

Massnahme

- Definition der zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung.
- Wichtige Fassungsstandorte und Schutzareale werden nach erfolgter Interessenabwägung festgelegt und langfristig gesichert.

Vorgehen

- Basierend auf der kantonalen «Wasserversorgungsstrategie 2010» erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen (und wo nötig mit den Nachbarkantonen) regionale Planungen und technische Konzepte, in denen die zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung definiert werden. Der Einbezug der Regionalkonferenzen ist erwünscht. Fusionen von bestehenden Wasserversorgungen und die Gründung regionaler Versorgungsunternehmen werden durch den Kanton initialisiert und gefördert. Die Mindestanforderungen bezüglich Versorgungssicherheit, Löschwasser und Notwasserversorgung werden definiert und durchgesetzt.
- Die Erkenntnisse aus den regionalen Planungen sind bei der nächsten Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) einzuarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt i.d.R. alle 10-15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.
- Die Grundwasserschutzzonen werden nach Vorliegen der regionalen Wasserversorgungsplanungen bereinigt.
- Die wichtigsten bestehenden und künftigen Trinkwasserfassungen, die für eine ausreichende Versorgung des Kantons unabdingbar sind, wurden in der «Wasserversorgungsstrategie 2010» definiert. Um diese auf lange Sicht für die Trinkwassergewinnung zu sichern, werden sie im Richtplan aufgenommen (Karte auf der Rückseite des vorliegenden Massnahmenblatts). Unbestrittene Fassungen werden festgesetzt, Fassungsstandorte mit bestehenden, noch zu bereinigenden Nutzungskonflikten sind als Zwischenergebnis erfasst, künftige Fassungen zur Vororientierung.

Gesamtkosten:	100%	800'000 Fr.	Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
davon finanziert durch:			Finanzierungsart:
Kanton Bern	70%	560'000 Fr.	☒ Als Teil der Laufenden Rechnung
Bund		Fr.	☐ Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	☐ Spezialfinanzierung:
Gemeinden		Fr.	Finanzierungsnachweis
Andere Kantone		Fr.	☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte	30%	240'000 Fr.	

Bemerkung: Wird im Rahmen der bestehenden Aufgaben umgesetzt. Die Wasserversorgung ist finanziell selbsttragend.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kleinräumige Struktur der Wasserversorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fließgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebieten, Auen, Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen etc.
- Klimatische Veränderungen

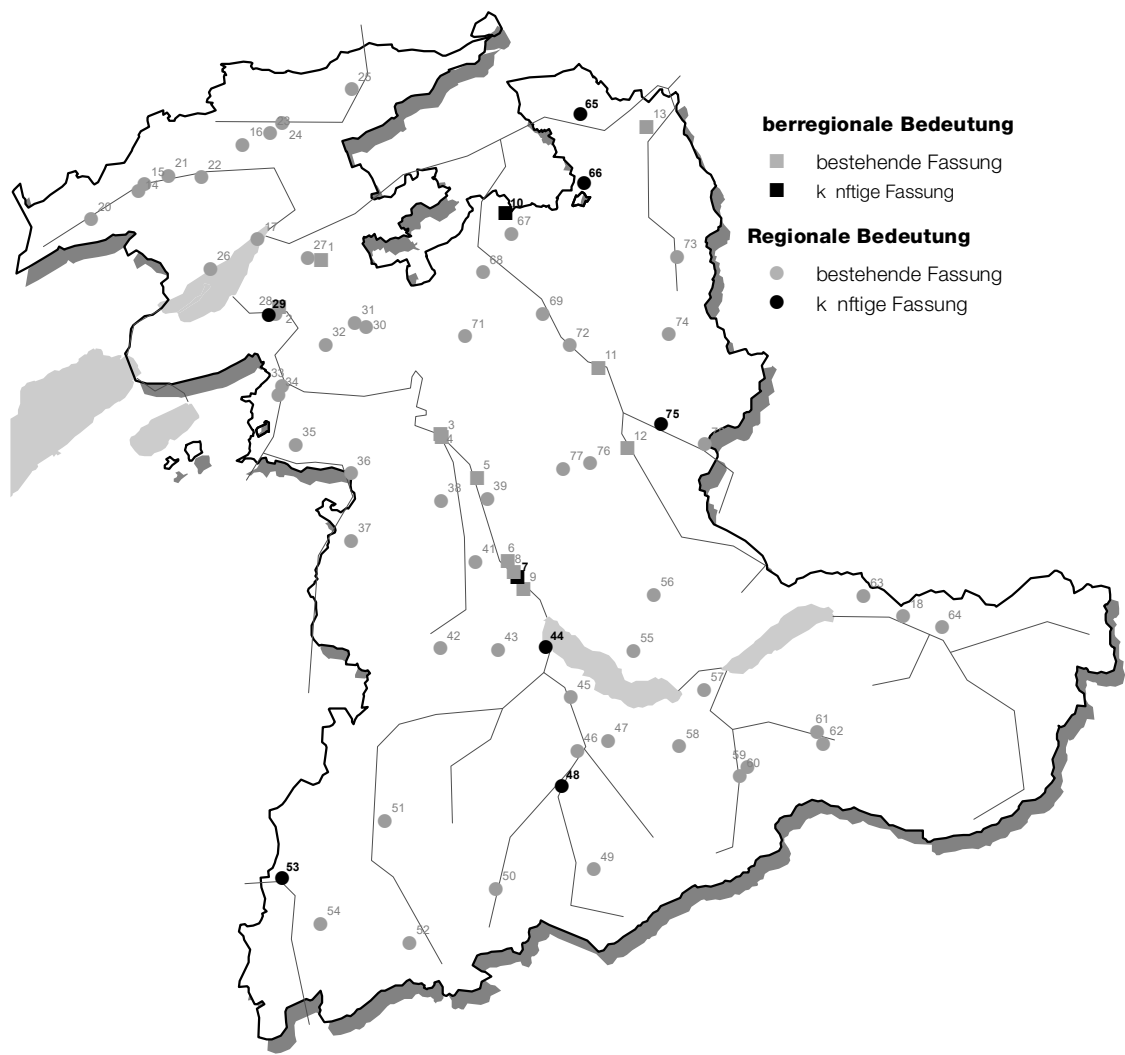
Grundlagen

Grundwasserkarten, Gewässerschutzkarte
Wasserversorgungskarte (RESEAU)

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen

Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Überregionale Bedeutung				
Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Gemeinde	KS
1	Unterworfen	Energie Service Biel	Worben	AL: Die Konzession wird nach deren Ablauf (2033) nicht erneuert. Bis dahin wird die Fassung einzig in Notwassersituationen genutzt.
2	Gimmiz	WVS	Walperswil	FS
3	Selhofen	WV Köniz	Belp	FS
4	Wehrliau	WV Muri	Muri	FS
5	Belpau (Aaretal 2)	WVRB	Belp	AL: Die Fassung soll mittelfristig aufgegeben werden. Folgende Voraussetzungen müssen dazu erfüllt sein: – Oberi Au (Nr. 7) ist in Betrieb – Selhofen (Nr. 3) ist mit Anlagen des WVRB verknüpft – Bewilligung für eine Aufbereitungsanlage bei der Schönau und Notwasserbezug aus dem Aarebereich liegt vor.
6	Kiesen (Aaretal 1)	WVRB	Kiesen	ZE
7	Oberi Au	WVRB	Uttigen	ZE
8	Amerikaegge	WARET	Uetendorf	FS
9	Lerchenfeld	Energie Thun AG	Uetendorf	FS
10	Burgerwald	(noch offen)	Utzenstorf	VO
11	Fännersmüli	WV Vennersmühle	Rüderswil	FS
12	Aeschau	WVRB	Signau	ZE
13	Hardwald	WUL	Aarwangen / Langenthal	FS

Regionale Bedeutung				
Nr.	Bezeichnung	Eigentümerin	Gemeinde	KS
14	Torrent	SEF	Cormoret	FS
15	Raissette	SE St-Imier	Cormoret	FS
16	Source de la Birse	SESTER	Tavannes	ZE
17	Seewasserfassung	Energie Service Biel	Ipsach	FS
18	Funtenen	WV Meiringen	Meiringen	FS
20	Puits des Sauges	SE St-Imier / SEF	Sonvilier	FS
21	Aérodrome	SEF	Courtelay	FS
22	Source du Bez	WV Corgémont	Corgémont	FS
23	Puits de Reconvilier	SESTER	Reconvilier	FS
24	Les Rosiers	SECTA	Malleray	FS
25	La Foule	SE Moutier	Moutier	FS
26	Brunnmühle	WV Twann-Ligerz	Ligerz	FS
27	SWG Worben	SWG	Worben	FS
28	Römerstrasse	WV Aarberg	Bargen	FS
29	SA Bargen	(noch offen)	Bargen	VO
30	Mühle	WV Schüpfen	Schüpfen	FS
31	Chaltberg	WV Lyss	Schüpfen	FS
32	Frienisbergwald	WAGRA	Seedorf	FS
33	Rewag	BKW	Mühleberg	FS
34	Wileroltigen	WAGROM	Wileroltigen	ZE
35	Ursprung	WV Laupen	Neuenegg	FS
36	Sensematt	WV Köniz	Neuenegg	FS
37	Stolzenmühle	WV Wahlern	Wahlern	FS
38	Toffenrain	WV Belp	Toffen	FS
39	Schützenfähr	InfraWerke Münsingen	Münsingen	ZE
41	Unterer Rain	WV KMN	Noflen	FS
42	Blattenheid	WV Blattenheid	Blumenstein	FS
43	Mühlematte	WV Blattenheid	Oberstocken	FS
44	Kandergrien	(noch offen)	Spiez	VO
45	Augand	WV Wimmis	Wimmis	FS
46	Flugplatz	WV Reichenbach	Reichenbach	FS
47	Faltschen	WV Aeschi-Spiez	Reichenbach	FS
48	Kanderbrück	(noch offen) WVG Frutigen	Frutigen	VO FS
49	Weissenbach	WV Kandersteg	Kandersteg	FS
50	Brüggen	WV Adelboden	Adelboden	FS
51	Grünenholz	WV Zweisimmen	Zweisimmen	FS
52	Blatti	WV Lenk	Lenk	FS
53	Flugplatz Saanen	WV Saanen	Saanen	ZE FS
54	Neue Enge	WV Saanen	Lauenen	FS
55	Stutzquellen	WVG Merligen	Sigriswil	FS
56	Schöriz	WV Eriz	Horrenbach-Buchen	FS
57	Matten	IBI	Matten	FS
58	Saxettal	IBI	Saxeten	FS
59	Schiltwald	WV Wengen	Lauterbrunnen	ZE
60	Weid	WV Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	FS
61	Tuftquelle	WV Grindelwald	Grindelwald	FS
62	Gryth	WV Grindelwald	Grindelwald	ZE
63	Farnigraben	WV Brienzwiler/Brienz	Brienzwiler	FS
64	Brünigstein	WV Meiringen	Hasliberg	FS
65	Dälebaan	(noch offen)	Wiedlisbach	VO
66	Brüel, Oberönz	(noch offen)	Herzogenbuchsee	VO
67	Lindenrain	WANK	Utzenstorf	FS
68	Fraubrunnenwald	WV Vennersmühle	Fraubrunnen	FS
69	Burgdorfschachen	Localnet AG	Burgdorf	ZE
71	Mattstettenmoos	WAGRA	Bäriswil	FS
72	Brandis	WV Rüegsau	Lützelflüh	FS
73	Huttwilwald	WV Huttwil	Huttwil	FS
74	Schwandbach	WV Sumiswald	Sumiswald	FS
75	Moos II	(noch offen)	Langnau	VO
76	Moosacher	WAKI	Bowil	FS
77	Gmeis	Nestlé	Zäziwil	FS
78	Grauenstein	WV Langnau	Trub	FS

Touristische Entwicklung räumlich steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
 AÖV
 AUE
 AWI
 Regionen Alle Regionen
 Gemeinden Alle Gemeinden
 Dritte Destinationen
Federführung: AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2024
- ☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
- ☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der Umwelt. Sie sorgen für eine stufengerechte räumliche Abstimmung von touristischen Vorhaben.

Vorgehen

1. Der Kanton
 - legt Grundsätze für die touristische Entwicklung fest (siehe Rückseite),
 - definiert die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (siehe Rückseite).
 - bezeichnet die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete im kantonalen Richtplan (siehe Rückseite).
2. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen koordinieren in der regionalen Richtplanung Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen (z.B. MTB-Routen) oder regionaler Ausstrahlung (z.B. MTB-Anlagen, Sommerrodelbahnen). Sie berücksichtigen dabei das touristische Entwicklungskonzept gemäss Ziffer 1.
3. Die Gemeinden stimmen die touristischen Entwicklungsvorhaben auf die Entwicklungsziele der Gemeinde und übergeordnete Vorgaben ab. Sie treffen in ihrer Ortsplanung die nötigen Regelungen. Sie bezeichnen insbesondere:
 - Touristische Transportanlagen (bestehende, Projekte)
 - Zonen für standortgebundene Nutzungen bei Stationen
 - Zonen für Skipisten mit und ohne technischer Beschneigung
 - Zonen für weitere standortgebundene intensive Nutzungen (wie z.B. eine Sommerrodelbahn usw.)
 - Schutz- und Schongebiete

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung / Bauzonengrösse (Massnahme A_01)
- Zweitwohnungsbau (Massnahme D_06)
- Verkehrserschliessung
- Landschaft erhalten und aufwerten (Massnahme E_08)

Grundlagen

~~Tourismuspolitisches Leitbild - Tourismus BE 2025, Arbeitspapier Juni 2018, Standortförderung Kanton Bern~~
~~Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus 2009: Tourismus im Kanton Bern - Positionspapier und Strategie - Schlussbericht. (Auftraggeber: VOL/beee)~~
Neue Regionalpolitik, Umsetzungsprogramm des Kantons Bern 2020 – 2023, November 2019, Standortförderung Kanton Bern

- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, insbesondere Sachziele 3D-G)

Hinweise zum Controlling

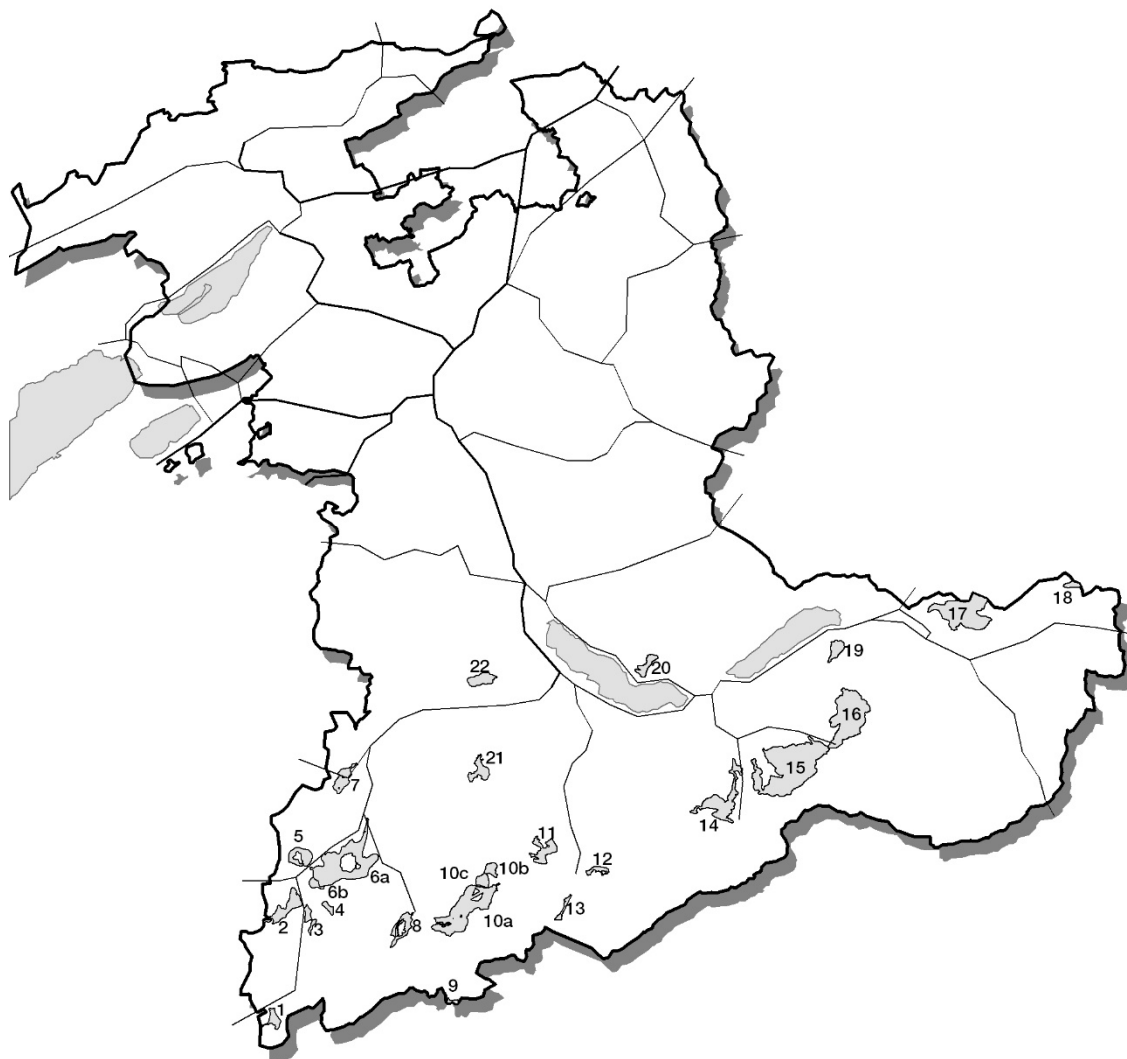
Touristische Entwicklung räumlich steuern

Kantonale Grundsätze für die touristische Entwicklung

- Die touristische Entwicklung eines Raums orientiert sich an den natürlichen Voraussetzungen und seinen besonderen Stärken. Sie setzt eine angemessene Erschliessung voraus, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr. Sie nimmt Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft.
- Die touristische Siedlungsentwicklung erfolgt in den Bauzonen, schwerpunktmässig in den touristischen Kernorten.
- Neue, an einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen werden in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert. Innerhalb der Intensiverholungsgebiete benötigen die Neutrassierung mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.
- Die Erweiterung und Verbindung von Intensiverholungsgebieten ist bei ausgewiesenem touristischem Potenzial und unter der Bedingung der Schonung von Natur und Landschaft sowie von angemessenen Kompensationsmassnahmen möglich. Sie erfordert eine Anpassung des kantonalen Richtplans.
- Bestehende Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte ausserhalb der Intensiverholungsgebiete können bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden.
- Nicht mehr genutzte Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind zu entfernen.

Anforderungen an regionale touristische Entwicklungskonzepte

- Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet / unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven)
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen / Gemeinden:
 - Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume)
 - Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, ev. weitere)
 - Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven
 - Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind
 - Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen, und deren Abstimmung mit der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Strassenerschliessung, wichtige öffentliche Parkieranlagen) sowie der Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
1	Les Diablerets	Gsteig	Obersimmental-Saenenland	FS
2	Eggli	Saenen/Gstaad	Obersimmental-Saenenland	FS
3	Wispile	Saenen/Gstaad	Obersimmental-Saenenland	FS
4	Wassergrat	Saenen/Gstaad	Obersimmental-Saenenland	FS
5	Rellerli	Saenen/Gstaad	Obersimmental-Saenenland	FS
6	Hornberg/Saenersloch/Rinderberg	Saenen/Gstaad / Zweisimmen / St.Stephan		
	a) bestehend		Obersimmental-Saenenland	FS
	b) Erweiterung Hornberg Richtung Gstaad		Obersimmental-Saenenland	ZE
7	Jaunpass	Boltigen	Obersimmental-Saenenland	FS
8	Betelberg	Lenk	Obersimmental-Saenenland	FS
9	Plaine Morte (Teil des Skigebiets Crans-Montana VS)	Lenk	Obersimmental-Saenenland	FS
10	Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand – Tschentenalp	Adelboden / Lenk		
	a) bestehend Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand		Obersimmental-Saenenland / Kandertal	FS
	b) bestehend Tschentenalp		Kandertal	FS
	c) Verbindung Silleren – Tschentenalp		Kandertal	ZE

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
11	Elsigenalp	Frutigen	Kandertal	FS
12	Oeschinen	Kandersteg	Kandertal	FS
13	Stock – Sunnbüel	Kandersteg	Kandertal	FS
14	Schilthorn	Lauterbrunnen / Mürren	Oberland-Ost	FS
15	Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfrauoch	Lauterbrunnen / Grindelwald	Oberland-Ost	FS
16	First	Grindelwald	Oberland-Ost	FS
17	Hasliberg	Meiringen / Hasliberg	Oberland-Ost	FS
18	Engstlenalp (Teil des Skigebiets Titlis/Jochpass)	Innertkirchen	Oberland-Ost	FS
19	Axalp	Brienz	Oberland-Ost	ZE
20	Niederhorn	Beatenberg	Oberland-Ost / Entwicklungsraum Thun	FS
21	Wiriehorn	Diemtigen	Entwicklungsraum Thun	FS
22	Stockhorn	Erlenbach	Entwicklungsraum Thun	ZE

Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren

Zielsetzung

Mit dem Konzept des Switzerland Innovation Park sollen gemeinsame Forschungs- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen und Hochschulen gefördert werden. Dadurch kann vermehrt neues Wissen in konkrete Produkte umgesetzt werden. Eine dieser Plattformen wird in Biel/Bienne realisiert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGG
AWI
Standortförderung
Bund WBF / SBFI
Regionen seeland.biel/bienne
Gemeinden Biel / Bienne
Dritte Grundeigentümer
Lokale Trägerschaft SIP Biel
Verein Swiss Innovation Park
WIBS

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2024
☒ Mittelfristig 2025 bis 2028
☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination

der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Federführung: AWI

Massnahme

Der SIP BB wird gemäss Baubewilligung vom Dezember 2018 realisiert. Es werden rund 14'000m² Fläche zur Verfügung stehen.

Vorgehen

1. Der Grundausbau erfolgt bis August 2020, anschliessend der Mieterausbau in Etappen je nach Nachfrage.
2. Für eine spätere Erweiterung reserviert die Stadt Biel Flächen im ESP Bahnhof.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Nationaler Innovationspark: Machbarkeitsstudie für den Standort Biel/Bienne, September 2010

Hinweise zum Controlling

Gelöscht: Im Masterplan Biel sollen die Voraussetzungen für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne geschaffen werden mit einer Kernzone und Reserveflächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (Areal Campus Biel/Bienne) und im Bözingenfeld, im östlichen Teil der Stadt Biel/Bienne.

Gelöscht: 1. Revision der baurechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Westast A5
2. Planung Baugesuche für Switzerland Innovation Park Biel/Bienne AG als Betriebsgesellschaft und Campus Biel/Bienne

Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Zielsetzung

Die Departemente der Berner Fachhochschule BFH sollen an möglichst wenigen Standorten konzentriert und damit der BFH ein Gesicht nach Aussen gegeben werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	BVD / BKD
Bund	SBFI
Gemeinden	Bern
	Biel / Bienne
	Burgdorf
Dritte	Berner Fachhochschule
Federführung:	BVD / BKD

Realisierung

☒ Kurzfristig	bis 2022
☒ Mittelfristig	2023 bis 2026
☐ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Berner Fachhochschule soll departementsweise konzentriert werden. Die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) sollen beim Bahnhof Biel/Bienne in einem Neubau angesiedelt werden. Die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS), Hochschule der Künste Bern (HKB) und Rektorat und Services (RSR) sollen in einem Neubau in Bern Weyermannshaus Ost zusammengefasst werden.

Vorgehen

Der Neubau für die erste Etappe der Standortkonzentration in Biel/Bienne wird städtebaulich und verkehrstechnisch optimal in das Bahnhofgebiet Biel/Bienne eingegliedert (Grossratsentscheide Projektierungskredit 2014 und Ausführungskredit 2017, Bezug ~~Herbst 2022-2025~~ – Perimeter siehe Rückseite).

Der Campus am Standort Weyermannshaus Ost in Bern wird verkehrstechnisch und städtebaulich optimal in den dortigen ESP eingebunden. (Bezug voraussichtlich 2026).

Gesamtkosten:	100%	240'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	79%	190'000'000 Fr.
Bund	17%	40'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	4%	10'000'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

☐ Als Teil der Laufenden Rechnung
☒ Als Teil der Investitionsrechnung
Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

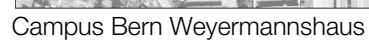
Bemerkung: Kosten für die erste Etappe; zweite Etappe noch nicht genügend konkretisiert.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule vom 2. November 2011 (vom Grossen Rat am 22. März 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen).
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule, Standortanalyse Bern und Burgdorf vom 9. Dezember 2015 (vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen).

Hinweise zum Controlling



Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)

Zielsetzung

Technische Risiken, die von ~~Bahnlinien, Strassen, Hochdruck-Gasleitungen und stationären~~ Betrieben, ~~Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen~~ ausgehen, sind im Sinne der Störfallvorsorge gering zu halten und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AÖV
	AUE
	AWI
	Kantonales Laboratorium
	TBA
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	Bundesamt für Verkehr
	<u>Generalsekretariat VBS</u>
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	<u>Betreiber-Inhaber</u> von störfallrelevanten Anlagen

Federführung: AGR

Realisierung

- ☒ Kurzfristig bis 2024
☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis Festsetzung

Massnahme

1. Das Kantonale Laboratorium führt ~~einen Gefahrostoff-Risikokataster~~ die Konsultationsbereichskarte gemäss Störfallverordnung und bringt ~~ihn~~ sie in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
2. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Kompetenzen die betriebsseitigen und raumplanerischen Möglichkeiten zur Minimierung von technischen Risiken. Sie arbeiten dabei zusammen.

Vorgehen

1. Der Kanton bezeichnet die Perimeter, in denen bei Planungen die Auswirkungen der technischen Risiken zu prüfen sind (Konsultationsbereiche ~~Chemieereignisse~~ Störfallverordnung).
2. Der Kanton ~~erarbeitet~~ stellt eine Vollzugshilfe für den Umgang mit technischen Risiken in der Ortsplanung zur Verfügung.
3. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden prüfen bei ihren Planungen innerhalb der Konsultationsbereiche die Risikorelevanz. Sie treffen, falls sich ihre Planung als risikorelevant erweist, in Absprache mit dem AGR und dem kantonalen Laboratorium weitere Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Der Schutz der Bevölkerung vor technischen Risiken und der Investitionsschutz für Anlagen mit technischen Risiken stehen in Konflikt mit der Siedlungsentwicklung.

Grundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) / Störfallverordnung (~~StFV~~) vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- ~~Rohrleitungsgesetz (SR 746.1)~~
- ~~Raumplanungsgesetz (SR 700)~~ Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (AGR/KL 2018)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2013: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- ~~Risikokataster~~ Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung

Hinweise zum Controlling

Bauzonenflächen innerhalb des Konsultationsbereichs

Gewässer erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	AWN
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	BVD

Realisierung

☐	Kurzfristig	bis 2024
☐	Mittelfristig	2025 bis 2028
☒	Daueraufgabe	

**Stand der Koordination
der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

Massnahme

1. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
2. Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
3. Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

Vorgehen

1. Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum s. www.be.ch/gewaesserentwicklung (Federführung: TBA).
 2. Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
 3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).
- Hinweis zur Federführung: Der BVE obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

Grundlagen

- Revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, KAWA, LANAT
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOB.2014; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK): **Erhaltung, Vernetzung und Aufwertung der Fliessgewässer**
- Raum den Fliessgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekten

Landschaften erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AK
	ANF
	AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

☒ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.
2. Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik, die auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagieren kann.

Vorgehen

1. Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.
2. Das AGR setzt das aktualisierte Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, den Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten um und entwickelt es weiter (bis Ende 2019).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 9a Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG

Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)

Hinweise zum Controlling

siehe KLEK 2020

Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

Hauptziele:	A	Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
	B	Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
	C	Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
	D	Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
	E	Natur und Landschaft schonen und entwickeln
	F	Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
	G	Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Planungsregionen
Federführung:	AUE

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter
- Information der Gemeinden über die Integration des inhaltlichen Leitprinzips NE in die Gemeindepolitik

Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

Gesamtkosten:	100%	60'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	100%	60'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☒ Als Teil der Laufenden Rechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Aufwendungen Kanton für Betrieb Kompetenzverbund

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden
- Zielkonflikte: keine

Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)
- Bundesverfassung
- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)
- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2016 – 2019
- Richtlinien der Regierungspolitik ~~2015 – 2018~~ 2019 - 2022

Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund
- Jährlicher Tätigkeitsbericht

Linkes Bielerseeufer sanieren

Zielsetzung

Die Reblandschaft und ihre Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen langfristig erhalten, die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Nationalstrasse A5 und der Bahn (SBB) gemildert, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Rebbau, Tourismus, Ortsentwicklung) aufeinander und auf die Schutzanliegen abgestimmt und die Mängel der Verkehrsinfrastrukturen (Nationalstrasse, Bahn, Zweiradverkehr) behoben werden.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB
	AGR
	AÖV
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	Bundesamt für Verkehr
	ENHK
Regionen	Jura bernois.Bienne
	seeland.biel/bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Neuchâtel
Dritte	Ligerz-Tessenberg-Bahn
	Regionale Schutzorganisationen
	Regionale Verkehrskonferenzen RVK
	SBB

Federführung: seeland.biel/bienne

Realisierung

☒ Kurzfristig	bis 2024
☒ Mittelfristig	2025 bis 2028
☒ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Umsetzung der Objektblätter [linkes Bielerseeufer \(Anhang zum RGSK Biel-Seeland\)](#) des Richtplans Linkes Bielerseeufer als Gemeinschaftsaufgabe der beteiligten Stellen von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Beteiligten, namentlich (Hinweis auf Objektblätter OB):

- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A5 durch Sofortmassnahmen und kurzfristige Massnahmen (OB 1)
- Umsetzung des langfristigen Sanierungskonzepts A5 mit den Umfahrungstunneln Vingelz, Tüscherz-Alfermée, Twann und La Neuveville (OB 2)
- Etappenweise Umsetzung der Massnahmen für den Zweiradverkehr (OB 3), u.a. Uferwege vom Freizeitradverkehr entlasten durch Schaffen einer durchgehenden Radroute
- Realisierung des SBB-Doppelspurtunnels Ligerz, Neuerschliessung von Ligerz mit einem Bus und Rückbau des SBB-Trassees in Ligerz (OB 4, 5, 6)
- Umsetzung der angestrebten Orts- und Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rebzusammenlegung, der Ortsplanungen, von landschaftspflegerischen Massnahmen und von Schutzmassnahmen.

Vorgehen

Zur Umsetzung der Massnahmen sind unterschiedliche Schritte und Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten notwendig. Wichtigste Schritte:

- SBB-Doppelspurtunnel Ligerz: Durchführen der notwendigen Verfahren.
- A5: Durchführen der Verfahren für die einzelnen Abschnitte des Sanierungskonzepts (unterschiedliche Projektstände). Rasche Realisierung der kurzfristigen Massnahmen sicherstellen im Rahmen der Unterhaltsplanung des ASTRA (UPLaNS).

Da für die Umsetzung der Massnahmen A5 und SBB Bundesstellen zuständig sind, ist die Unterstützung und Koordination durch den Kanton unabdingbar. Der Kanton stellt diese Aufgabe mit geeigneten Massnahmen sicher (in der Konferenz Linkes Bielerseeufer von s.b/b). Gleichzeitig ist der Einbezug der übrigen Beteiligten mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

Gesamtkosten:	100%	200'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	50%	100'000 Fr.
Bund	50%	100'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☐ Als Teil der Laufenden Rechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Koordinationskosten für vier Jahre

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Unter den Schutz- und Sanierungsbestrebungen bestehen im Detail Zielkonflikte, unter den einzelnen Vorhaben Abhängigkeiten. Eine gute Koordination und der frühzeitige Einbezug der Beteiligten und Betroffenen sind sehr wichtig.

Grundlagen

Richtplan linkes Bielerseeufer, seeland.biel/bienne (Oktober 2005)

[Objektblätter linkes Bielerseeufer \(Anhang zum RGSK Biel-Seeland\)](#)

Hinweise zum Controlling

Grimsel-Tunnel

Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung und zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV AUE
Bund	Bundesamt für Energie Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG Kraftwerke Oberhasli Swissgrid AG

Realisierung

☒ Kurzfristig	bis 2024
☒ Mittelfristig	2025 bis 2028
☐ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung: AGR AÖV

Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel- Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimselpass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (STEP und FABI)

Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten

Grimsel-Tunnel

